

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Westfalen
Bezirk Kreis Soest e.V.
Ortsgruppe Warstein e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln, sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz, und Geschäftsjahr

§ 1

(Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Die am 18.05.1955 gegründete Ortsgruppe Warstein der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der am 19.Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V..

2. Die Ortsgruppe führt den Namen:

**„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Westfalen
Bezirk Kreis Soest
Ortsgruppe Warstein e.V.“**

abgekürzt: **DLRG Ortsgruppe Warstein e.V.**

3. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande NRW das Stadtgebiet Warstein.
4. Vereinssitz der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. ist die Stadt Warstein
5. Die DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 80215 beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

(Zweck)

1. Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

3. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und Sanitätsdienst,
 - b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d. Förderung des Sports
 - e. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - f. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - g. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - h. Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen, Landesbehörden und –organisationen.

5. Die DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

§ 3

(Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung)

1. Die DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Mittel der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. entstanden sind.

III. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4

(Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG, des Bezirks Kreis Soest e.V. der DLRG und der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. sowie die Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG Ortsgruppe Warstein e.V.. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V..
3. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
4. Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG-Ortsgruppe Warstein nicht verpflichtet.

§ 5

(Ausübung der Rechte und Delegierte)

1. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in dieser Gliederung aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten.
2. Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt. Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.
Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt ist. Die Zahlung wird durch Abbuchungsauftrag oder Überweisungsauftrag des laufenden Geschäftsjahres nachgewiesen.

§ 6

(Stimmrecht)

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit.
2. Wahlfunktionen in Organen der DLRG OG Warstein e.V. oder ihren übergeordneten Gliederungen können nur Mitglieder ausüben.

§ 7

(Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
2. Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres erklärt werden.
3. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
4. Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 30 Absatz 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.
5. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG an die zuständige Gliederung zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. abzugeben.

Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 (Beiträge und Umlagen)

1. Die Mitglieder haben Beiträge und Umlagen zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Darin sind die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. legt die jeweiligen Zahlungsmodalitäten fest.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, jedoch sind die Beitragsanteile der übergeordneten Gliederungen zu entrichten.

IV. Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 (Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen)

1. Die DLRG ist ein Gesamtverein.
2. Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.
3. Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
4. Der Bundesverband ist Inhaber des namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
5. Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 (Verhältnis zu den Obergliederungen)

1. Die DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. ist an die Satzung des DLRG Bezirks Kreis Soest e.V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V., sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
2. Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Die DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. hat dem DLRG Bezirk Kreis Soest e.V. Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
4. Die DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Kreis Soest e.V. und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
5. Bei erheblichen Verstößen der Ortsgruppe gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann die Ortsgruppe auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 17.-18.10.2013. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
6. Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

V. Jugend

§ 11 (Jugend)

1. Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V., die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Genehmigung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 (Mitgliederversammlung)

2. Die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. ist das oberste Organ.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Ortsgruppe Warstein e.V. verbindlich für alle Mitglieder und Gremien. Sie nimmt die Berichte der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Stellvertreter ausgenommen des Vorsitzenden der DLRG-Jugend Warstein e.V. und seines Stellvertreters,

- b. Wahl der Kassenprüfer,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Ernennung des Ehrenvorsitzenden,
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- f. Feststellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
- g. Wahl von Delegierten,
- h. Beschlussfassung über Anträge,
- i. Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,
- j. Auflösung der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V.

§ 13

(Zusammensetzung und Stimmberechtigung)

1. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V..

§ 14

(Einberufung und Ladungsfrist)

1. Die Mitgliederversammlung muss jährlich erfolgen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich verlangen.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügen 2 Wochen.
3. Die Frist wird durch den rechtzeitigen Aushang der Einladung an der Info Tafel im Eingangsbereich des Allwetterbades Warstein sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Ortsgruppe gewahrt.

§ 15

(Anträge)

1. Anträge zu den Tagungen sind schriftlich 8 Werktage vor deren Beginn beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
2. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Das bedeutet, dass mindestens 2/3 der Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
3. Antragsberechtigt sind:
 - a. Die stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Warstein e.V..
 - b. Der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Warstein e.V.
 - c. Die Organe der DLRG-Jugend Warstein e.V.

§ 16

(Beschlussfähigkeit)

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 17

(Beschlussfassung)

1. Beschlüsse der Ortsgruppentagung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 18

(Abstimmung und Wahlen)

- a. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- b. Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn nicht mindestens 5 Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- c. Wiederwahl ist zulässig.
- d. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei

der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet der Vorstand über die kommissarische Besetzung.

- e. Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.
- f. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 19

(Protokoll)

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Abschriften sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb sechs Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 12 Wochen nach der Mitgliederversammlung in Textform beim 1. Vorsitzenden geltend zu machen. Über die Einsprüche entscheidet der Vorstand.

2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

§ 20

(Geschäftsführung und Leitung)

Der Vorstand sorgt für die Zusammenfassung aller, in der DLRG-Ortsgruppe Warstein e.V. wirkenden Kräfte. Er leitet sie im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 21 (Zusammensetzung)

1. Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Leiter Schwimmen / Rettungsschwimmen
 - f) Leiter Einsatz
 - g) Leiter Fachdienste
 - h) Leiter Infrastruktur
 - i) Leiter Verbandskommunikation
 - j) Bis zu 2 Beisitzer

sowie

 - k) Vorsitzender der Jugend
 - l) Ehrenvorsitzende bzw. -vorstandsmitglieder.
2. Im Bedarfsfall können für die Buchstaben c) und d) je ein Stellvertreter gewählt werden. Dieser übt im Verhinderungsfall des Amtsinhabers das Stimmrecht aus. Für die Ämter e) bis i) nimmt das Stimmrecht ein vom zu Vertretenden benannter Ortsgruppenbeauftragter wahr.
3. Jedes Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter hat eine Stimme, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden und der Ehrenvorstandsmitglieder.

§ 22 (Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter)

1. Die Ortsgruppenbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Organ tagungen der Ortsgruppe teil.
2. Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.
3. Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 23 (Vertretungsbefugnis)

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Ortsgruppenvorsitzende bei Verhinderung des 1. Ortsgruppenvorsitzenden tätig.

§ 24 (Amtszeit und Wahlen)

1. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme von k) und l), werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger, durch Misstrauensvotum oder durch Rücktritt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder bleibt eine Wahlfunktion unbesetzt, kann der Vorstand diese, bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Wahlen, kommissarisch besetzen.

3. Ämterbündelung, mit Ausnahme der Schatzmeister, ist zulässig.

§ 25 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

§ 26 (Einberufung und Ladungsfrist)

1. Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf oder auf Verlangen von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt.
2. Zu Sitzungen des Vorstandes muss in Textform mindestens eine Woche vorher eingeladen werden. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 27 (Anträge)

1. Antragsberechtigt sind:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes,
 - b. die Organe der DLRG-Jugend der OG-Warstein e.V..
2. Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens zu Beginn einer Vorstandssitzung beim Versammlungsleiter eingereicht werden und sind dann bekannt zu geben.
3. Der Vorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 28 (Beschlussfähigkeit)

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.

§ 29 (Anzuwendende Vorschriften)

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen der Mitgliederversammlung entsprechend.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 30 (Aufgaben)

1. Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,

- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
2. Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
3. Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
4. Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
5. Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 31 (Zusammensetzung)

1. Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
2. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
3. Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
4. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 32
(Kostentragung)

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 33
(Schiedsgerichtsordnung)

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 34
(Ordnungen und Richtlinien)

Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 35
(DLRG-Material)

1. Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) der DLRG geregelt.
2. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG selbst vertrieben.
3. Die DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 36
(Ehrungen)

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
2. Die von dem LV Westfalen der DLRG gestiftete „Johanna-Sebus-Medaille“ und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 37
(Geschäftsordnung)

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien kann die DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 38
(Wirtschaftsordnung)

Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.

§ 39
(Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen)

Die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen wird durch das entsprechende Regelwerk der DLRG geregelt.

§ 40
(Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahme siehe Abs. 3) nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut zwölf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 41
(Auflösung)

1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Warstein e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen dem DLRG Bezirk Kreis Soest e.V. zuzuweisen, der es für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 42
(Ausführung der Satzung)

Der Vorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 43
(Inkrafttreten)

Diese Satzung löst die am 27. Februar 2010 auf der Mitgliederversammlung in Warstein beschlossene Satzung ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 44
(Übergangsbestimmungen)

Abweichend von den Bestimmungen des § 43 erfolgen Wahlen während der Mitgliederversammlung 2019 am 13.04.2019 bereits nach dieser Satzung.

Anlage: Wahlschema